

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2009

Geschäftszahl

2008/15/0046

Rechtssatz

Ein Abgabepflichtiger, der es verabsäumt hat, in der Berufung die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu beantragen, hat kein subjektives Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 17. Oktober 2007, 2004/13/0180, mwN).